

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten</p>	<p>Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten</p>	
<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 73 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (veröffentlicht im GBl. I Nr. 18/1993 vom 30.04.1993) § 73 (2) und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (veröffentlicht im GBl. I Nr. 16/1992 vom 08.05.1992) § 1 und § 25 (1) erläßt der Stadtrat der Stadt Zittau folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Aufgaben.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>§ 1 - Anwendungsbereich</p> <p>Die Große Kreisstadt Zittau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 - Allgemeines</p> <p>Die Stadt Zittau erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Vorschrift dieser Satzung.</p>	
<p>§ 2 - Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten, die die Große Kreisstadt Zittau in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen) sowie 2. sonstige Leistungen, die die Große Kreisstadt Zittau im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung 		<p>Definition der Rechtsbegriffe eingefügt</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.</p> <p>(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Großen Kreisstadt Zittau knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.		
<p>§ 3 - Kostenpflicht</p> <p>(1) Die Verwaltungskostenpflicht für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 und die Höhe der Verwaltungskosten ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen werden Kosten erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind.</p>		

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.</p> <p>(4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.</p> <p>(5) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die zugrunde liegende Leistung Gebührenfreiheit besteht.</p>	<p>§ 8 - Mehrere Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.</p> <p>(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 1 SächsVwKG bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.</p>	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>§ 4 - Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, 2. der die Verwaltungskosten durch eine gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau abgegebenen oder mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.</p> <p>(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 - Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.</p> <p>(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.</p> <p>(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 5 - Kostenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der</p>	<p>§ 6 - Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten</p>	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.</p> <p>Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr bemisst sich nach den Maßgaben in Abs. 1.</p> <p>Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Satz 2), so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.</p> <p>Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.</p> <p>(3) Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.</p>	<p>Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, die Höchstgebühr 25.000,00 €; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.</p> <p>(3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.</p> <p>(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p> <p>(5) Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle 10 Cent aufzurunden.</p>	<p>Zusatz: Umsatzsteuerpflicht</p>
	§ 7 - Rahmengebühren	Regelung ist in § 5 Abs. 1 n.F. bereits enthalten

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.	
<p>§ 6 - Verwaltungskosten in besonderen Fällen</p> <p>(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Große Kreisstadt Zittau mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <p>(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.</p>		Ergänzung von Kostenreduzierungen

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>§ 7 - Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren</p> <p>(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5. 000 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.</p> <p>(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.</p>	<p>§ 10 – Rechtsbehelfsverfahren - wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Aufnahme in die Satzung, da dies als Rechtsgrundlage der Kostenerhebung für weisungsfreie Angelegenheiten erforderlich ist</p>
<p>§ 8 - Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung</p> <p>Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 11 und 12 SächsVwKG entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 3 - Nichterhebung von Kosten</p> <p>(1) Kosten werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen; 2. Amtshandlungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; 	<p>Aufgrund des Umfangs der möglichen Tatbestände als Verweis auf Normen des SächsVwKG geregelt</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	<p>3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;</p> <p>4. Auskünfte einfacher Art;</p> <p>5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;</p> <p>6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;</p> <p>7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;</p> <p>8. das Verfahren in Gnadensachen;</p> <p>9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;</p> <p>10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;</p> <p>11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;</p> <p>12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>13. Amtshandlungen der Hochschulen, der Schulen im Sinne des Schulgesetzes und der Schulaufsichtsbehörden zur</p>	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	<p>Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung keine Prüfungsgebühr erhoben wird;</p> <p>14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;</p> <p>15. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>Die Befreiung nach Nummer 3 tritt bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht ein.</p> <p>(2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.</p> <p>(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.</p>	
	<p>§ 4 - Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesrepublik Deutschland, 2. der Freistaat Sachsen, 	<p>Aufgrund des Umfangs der möglichen Tatbestände als Verweis auf Normen des SächsVwKG geregelt</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	<p>3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie</p> <p>4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,</p> <p>5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.</p> <p>(2) Nicht befreit sind</p> <p>1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen,</p> <p>2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und</p> <p>3. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn.</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland von der Zahlung der Gebühren befreien.</p> <p>(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 und 3 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.</p>	
	§ 5 - Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	<p>Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.</p>	
<p>§ 9 - Auslagen</p> <p>(1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich- rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 5 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.</p> <p>(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Große Kreisstadt Zittau aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p>	<p>§ 11 - Auslagen</p> <p>(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen; 17. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahme- verfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; 18. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen; 19. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle; 20. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge. <p>(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus</p>	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Reproduktionsauslagen erhoben. Die Höhe der Reproduktionsauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.</p>	<p>ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p> <p>(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>§ 12 - Schreibauslagen</p> <p>Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.</p>	
<p>§ 10 - Entstehung der Kosten</p> <p>(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich- rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 4 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>§ 13 - Entstehung der Kosten</p> <p>Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § Abs. 2 Satz 5 und des § 8 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.</p>	
<p>§ 11 - Zeitpunkt der Fälligkeit; Zurückbehaltungsrecht</p> <p>(1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.</p>	<p>§ 16 - Fälligkeit</p> <p>Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>(2) Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.</p>	<p>§ 15 - Zurückbehaltung</p> <p>Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.</p>	
<p>§ 12 - Verwaltungskostenvorschuss</p> <p>(1) Die Große Kreisstadt Zittau kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Stadt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.</p> <p>(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.</p>	<p>§ 14 - Kostenvorschuss</p> <p>(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.</p> <p>(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.</p>	
<p>§ 13 - Verwaltungskostenfestsetzung</p> <p>(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch</p>		

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Kostenfestsetzung ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.</p> <p>(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.</p> <p>(3) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die weiteren Regelungen des § 17 Abs. 5 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 6 - Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis</p> <p>(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p>	
<p>§ 14 - Säumniszuschläge und Zahlungsverjährung</p> <p>(1) Für die Nichtentrichtung von Verwaltungskosten zum Fälligkeitstermin erhebt die Große Kreisstadt Zittau Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung von § 22 SächsVwKG.</p>	<p>§ 18 - Säumniszuschläge</p> <p>(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.</p> <p>(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.</p> <p>(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt</p>	<p>Verweis ins SächsVwKG bzgl. der Säumnisregelungen wegen Einheitlichkeit</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
<p>(2) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Die Regelungen des § 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs; 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.</p> <p>§ 20 - Erlöschen des Anspruchs</p> <p>(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs.</p> <p>(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs; 2. Zahlungsaufschub; 3. Stundung; 4. Sicherheitsleistung; 5. Vollstreckungsaufschub; 6. eine Vollstreckungsmaßnahme; 7. Anmeldung im Konkurs. <p>(3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub die Maßnahme abgelaufen ist; 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist; 4. das Konkursverfahren beendet worden ist. 	<p>Entsprechende Anwendung SächsVwKG, da höherrangiges Recht</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	<p>(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut.</p> <p>(5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.</p>	
<p>§ 15 - In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 28.05.1997, geändert am 25.10.2001, am 09.05.2002, am 24.04.2003 und am 08.07.2004 außer Kraft.</p>	<p>§ 24 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ersetzt die Verwaltungskostensatzung vom 24.02.1994, geändert am 26.01.1995, am 2.03.1995, am 25.04.1996 und am 29.08.1996. Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.03.1994 in Kraft, soweit nicht im Folgenden andere Termine genannt sind. Nr. V.4. + 5. des Verwaltungskostenverzeichnisses tritt erst rückwirkend zum 04.02.1995 in Kraft, Nr. II.1. zum 11.03.1995, Nr. I.12. und IV.1. zum 04.05.1996 sowie Nr. I.13. zum 07.09.1996.</p>	
	<p>§ 17 - Stundung, Erlass und Niederschlagung von Verwaltungskosten</p> <p>Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.</p>	<p>Muss nicht gesondert geregelt werden, weil das in § 8a Abs. 2 SächsKAG als höherrangiges Recht geregelt ist</p>
	<p>§ 19 - Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen</p> <p>(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.</p>	<p>In § 13 Abs. 1 n.F. geregelt</p>

Synopse zur Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten

Stand: 05.10.2021

Stand Entwurf Oktober 2021	Stand 08.07.2004	Bemerkungen
	(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von der Kostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.	Ist in § 8a Abs. 3 SächsKAG als höherrangiges Recht bereits geregelt
	§ 21 - Unrichtige Sachbehandlung Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.	Kann man regeln, ist jedoch der Normalfall, da für solch eine Kostenerhebung die Rechtsgrundlage fehlen würde bzw. rechtsbehelfsfähig wäre
	§ 22 - Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden. (2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.	Ergibt sich bereits aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Kostenbescheids Entspricht bereits § 41 VwVfG als höherrangigem Recht
	§ 23 - Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen regeln sich nach § 26 SächsVwKG.	Kein Verweis in § 8a SächsKAG auf § 24 SächsVwKG, zudem kein Tatbestand von § 124 SächsGemO
Zittau, den Oberbürgermeister	Zittau, den 28.05.1997 Oberbürgermeister	
	*Eingearbeitete Beschlüsse: 89/10/01 vom 25.10.2001 43/05/02 vom 29.05.2002 32/04/03 vom 24.04.2003 44/07/04 vom 08.07.2004	